

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 22. August 2006

Teil II

314. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden

314. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, insbesondere dessen §§ 6, 10 und 23, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, BGBl. Nr. 134/1963, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 368/2005, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I wird dem § 5 folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Anlage A Siebenter Teil, Anlage C 1, Anlage C 2, Anlage C 3 sowie Anlage C 6 vierter und sechster Teil dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 314/2006 treten mit 1. September 2006 in Kraft.“

2. In Anlage A (Lehrplan der Volksschule) Siebenter Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und Didaktische Grundsätze der Pflichtgegenstände der Grundschule und der Volksschuloberstufe) Abschnitt A (Grundschule) lautet im Pflichtgegenstand Sachunterricht in der Bildungs- und Lehraufgabe der zweite Absatz des Erfahrungs- und Lernbereiches Natur:

„Anzustreben ist ein Verständnis für die Natur als der Lebensgrundlage des Menschen und für den Menschen selbst als einen Teil der Natur. Die Schülerinnen und Schüler sollen Verständnis dafür entwickeln, dass für das körperliche und geistige Wohlbefinden der Menschen ein möglichst hohes Ausmaß an Gesundheit und Bewegungsfähigkeit verantwortlich ist. Der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler kommt bei der Gestaltung der Schule als gesundheits- und bewegungsfördernder Lebensraum besondere Bedeutung zu. Die Unterrichtsarbeit muss über das Gewinnen von Grundkenntnissen zum Erlernen fachspezifischer Arbeitsweisen und schließlich zu verantwortungsbewusstem Verhalten gegenüber der Natur und dem eigenen Körper führen.“

3. In Anlage A Siebenter Teil Abschnitt A lautet im Pflichtgegenstand Sachunterricht im Lehrstoff der Grundstufe I der letzte Themenbereich (Der Mensch: Körper und Gesundheit) des Erfahrungs- und Lernbereiches Natur:

„Der Mensch

- Kenntnisse über den menschlichen Körper erwerben

Die Gliederung des menschlichen Körpers (Kopf, Rumpf, Gliedmaßen) besprechen.

Die wichtigsten Funktionen von Körperteilen und von äußeren Organen (zB Sinnesorgane) kennen

- Die Bedeutung der eigenen Gesundheit erkennen lernen und gesundheitsbewusstes Verhalten anbahnen

Voraussetzungen einer gesunden Lebensführung kennen lernen (zB Körperpflege, Ernährung, Kleidung, Körpergefühl entwickeln und Körperwahrnehmung verbessern [zB durch Bewegung])

Verhalten bei Krankheiten und Unfällen

- Elementares Wissen und eine positive Einstellung zur menschlichen Sexualität anbahnen
- Medizinische Einrichtungen kennen
- Information über die menschliche Sexualität gewinnen:
- Geschlechtsunterschiede von Mädchen und Bub, Frau und Mann
 - Liebe und Partnerschaft zwischen Mann und Frau
 - Die Tatsache der Elternschaft (Mutterschaft, Vaterschaft)“

4. In Anlage A Siebenter Teil Abschnitt A lautet im Pflichtgegenstand Sachunterricht im Lehrstoff der Grundstufe II der 3. Schulstufe der letzte Themenbereich (Der Mensch: Körper und Gesundheit) des Erfahrungs- und Lernbereiches Natur:

„Der Mensch

- Kenntnisse über den menschlichen Körper erweitern
- Aufgaben und Leistungen einzelner Körperteile und äußerer Organe erkennen
- Das Zusammenwirken mehrerer Körperteile und Organe an einigen Beispielen erfassen (zB Auge – Hand, Ohr – Bewegungsapparat)
- Die Bedeutung gesunder Lebensführung erkennen und sich gesundheitsbewusst verhalten
- Körperliche Gesundheit als eine Grundlage geistigen und seelischen Wohlbefindens erkennen
- Sachgerechtes Versorgen leichter Verletzungen
- Die Bedeutung der Bewegung für das physische, psychische und soziale Wohlbefinden kennen
- Gesunde Lebensführung an einigen Beispielen besprechen und dadurch gesundheitsbewusstes Verhalten begründen (zB Körperpflege, Ernährung, Kleidung, Gesundheitskontrolle, Verhalten im Krankheitsfall)
- Verbessern der organischen Leistungsfähigkeit; die Bedeutung aktiver Erholung und ausgleichender Bewegung verstehen
- Vermittlung einfachster Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - Unfallverhütung
- Elementares Wissen und eine positive Einstellung zur menschlichen Sexualität anbahnen
- Über Bereiche menschlicher Fortpflanzung grundlegendes Wissen erwerben (zB Entstehung menschlichen Lebens, Schwangerschaft, Geburt, Bedürfnisse des Säuglings)
- Liebe und Partnerschaft als Grundlage menschlicher Sexualität verstehen“

5. In Anlage A Siebenter Teil Abschnitt A lautet im Pflichtgegenstand Sachunterricht im Lehrstoff der Grundstufe II der 4. Schulstufe der letzte Themenbereich (Der Mensch: Körper und Gesundheit) des Erfahrungs- und Lernbereiches Natur:

„Der Mensch

- Kenntnisse über den menschlichen Körper erweitern und vertiefen
- Aufgaben und Leistungen einiger innerer Organe (zB Herz, Magen) kennen lernen
- Die Bedeutung gesunder Lebensführung erkennen und sich gesundheitsbewusst verhalten
- Zusammenhänge zwischen einzelnen Körperteilen und Organen und dem ganzen Körper (zB kranke Zähne – kranker Magen – einseitige Ernährung – leistungsschwacher Körper) kennen
- Die Bedeutung der Bewegung für das physische, psychische und soziale Wohlbefinden kennen
- Gesunde Lebensführung an einigen Beispielen besprechen, gesundheitsbewusstes Verhalten begründen

- | | |
|---|---|
| Wohlbefinden erfassen und entsprechend handeln | Verhalten begründen und den Willen zur Gesunderhaltung des Körpers entwickeln |
| - Elementares Wissen und eine positive Einstellung zur menschlichen Sexualität erwerben | Verbessern der organischen Leistungsfähigkeit; die Bedeutung aktiver Erholung und ausgleichender Bewegung verstehen
Leichte Verletzungen sachgerecht versorgen
- Vermittlung einfacher Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Unfallverhütung
Grundlegendes Wissen über menschliche Fortpflanzung erweitern (in den Bereichen Entstehung menschlichen Lebens, Schwangerschaft und Geburt, Entwicklung und Betreuung des Kleinkindes)
Liebe und Partnerschaft als Grundlage menschlicher Sexualität verstehen
Im Zusammenwirken mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) auf die bevorstehenden Reifeerscheinungen vorbereitet werden“ |

6. In Anlage A Siebenter Teil Abschnitt A lautet im Pflichtgegenstand Sachunterricht im Lehrstoff der Grundstufe II der 3. Schulstufe der erste Themenbereich (Erkundungs- und Orientierungsübungen in der näheren Umgebung durchführen und dabei Landschafts- und Siedlungsformen betrachten, beschreiben und in Darstellungen erfassen) des Erfahrungs- und Lernbereiches Raum:

- | | |
|--|--|
| „Erkundungs- und Orientierungsübungen in der näheren Umgebung durchführen und dabei Landschafts- und Siedlungsformen betrachten, beschreiben und in Darstellungen erfassen | Im örtlichen Bereich und in der näheren Umgebung durch Erkundungsübungen (insbesondere bei Lehrausgängen) die Orientierungsfähigkeit erweitern, dabei
- Bezeichnungen für Geländeformen und Arten der Gewässer verwenden
- den Verlauf von Wegen und die Landschaftsformen feststellen und beschreiben
- öffentliche Einrichtungen, Verkehrsnetz, Lage der Geschäfte uam. besprechen
Skizzen und Pläne als geographische Darstellungsformen kennen, selbst herstellen und als Orientierungshilfe verwenden
Orientierungsübungen an verschiedenen Darstellungen
- modellhaft: Umgebung der Schule, Wohnviertel, Ortskern mit einfachen Mitteln (zB Bausteine, Spielzeug, Zündholzschachteln) oder im Sandkasten darstellen
- anhand von Abbildungen (zB Landschaftsfoto, Flugbild, Gemälde, Wandskizze) Landschaft und Siedlung der näheren Umgebung (zB Tal, Bezirk, Stadtteil) besprechen“ |
|--|--|

7. In Anlage A Siebenter Teil Abschnitt A lauten im Pflichtgegenstand Sachunterricht in den Didaktischen Grundsätzen der zweite und dritte Absatz des Erfahrungs- und Lernbereiches Natur:

„Wo die unmittelbare Begegnung mit der Natur nicht möglich ist oder zur Veranschaulichung nicht ausreicht, muss die Nachbildung der Wirklichkeit herangezogen werden (zB Filme, Präparate, Dias,

Folien). Der Unterricht hat solchen didaktischen Konzepten zu folgen, die es ermöglichen, dass in den Kindern der Wunsch zum Entdecken und Erforschen der Natur verstärkt wird. Die Schülerinnen und Schüler sollen in den Gebrauch altersgemäßer Bestimmungsbücher eingeführt werden.

Durch Vernetzung des Lernbereiches Natur mit den anderen Bereichen des Sachunterrichts wird die Vertiefung verantwortungsvollen und umweltgerechten Verhaltens angestrebt. Entsprechend der Bedeutung von Gesundheit und Bewegung ist eine enge und nachhaltige Vernetzung mit dem Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport anzustreben.“

8. In Anlage C 1 (Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule) und Anlage C 3 (Lehrplan der Sonderschule für blinde Kinder) wird das Wort „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

9. In Anlage C 2 (Lehrplan der Sonderschule für Gehörlose) wird das Wort „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ sowie die Wendung „Leibesübungen und rhythmische Erziehung“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport; rhythmische Erziehung“ ersetzt.

10. In Anlage C 6 (Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahrganges an Sonderschulen [ausgenommen die Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder]) Vierter Teil Abschnitt I (Studentafeln für die Allgemeine Sonderschule) Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) Gliederungsebene A.3 (Lebenskundlicher Bereich) und Z 2 (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) Gliederungsebene A.3 (Lebenskundlicher Bereich) der Pflichtgegenstände wird das Wort „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

11. In Anlage C 6 Vierter Teil Abschnitt II (Studentafeln für die Sonderschule für Gehörlose) Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) Gliederungsebene A.3 (Lebenskundlicher Bereich) und Z 2 (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) Gliederungsebene A.3 (Lebenskundlicher Bereich) der Pflichtgegenstände wird das Wort „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

12. In Anlage C 6 Vierter Teil Abschnitt III (Studentafeln für die Sonderschule für blinde Kinder) Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) Gliederungsebene A.3 (Lebenskundlicher Bereich) und Z 2 (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) Gliederungsebene A.3 (Lebenskundlicher Bereich) der Pflichtgegenstände wird das Wort „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

13. In Anlage C 6 Sechster Teil (Didaktische Grundsätze, Bildungs- und Lehraufgabe und Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände) Abschnitt I (Allgemeine Sonderschule) Pflichtgegenstände Unterabschnitt A (Allgemein bildender Bereich) Gliederungsebene A.3 (Lebenskundlicher Bereich) wird im fünften Absatz der Didaktischen Grundsätze das Wort „Leibesübungen“ durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

14. In Anlage C 6 Sechster Teil Abschnitt I Unterabschnitt A Gliederungsebene A.3 wird die Überschrift des Pflichtgegenstandes „Leibesübungen“ durch die Überschrift „Bewegung und Sport“ und in der Bildungs- und Lehraufgabe das Wort „Leibesübungen“ durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

15. In Anlage C 6 Sechster Teil Abschnitt II (Sonderschule für Gehörlose) Pflichtgegenstände Unterabschnitt A (Allgemein bildender Bereich) Gliederungsebene A.3 (Lebenskundlicher Bereich) wird im fünften Absatz der Didaktischen Grundsätze das Wort „Leibesübungen“ durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

16. In Anlage C 6 Sechster Teil Abschnitt II Unterabschnitt A Gliederungsebene A.3 lautet der den Pflichtgegenstand „Leibesübungen“ betreffende Abschnitt:

„Bewegung und Sport

Siehe den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ in Abschnitt I.“

17. In Anlage C 6 Sechster Teil Abschnitt III (Sonderschule für blinde Kinder) Pflichtgegenstände Unterabschnitt A (Allgemein bildender Bereich) Gliederungsebene A.3 (Lebenskundlicher Bereich) wird im fünften Absatz der Didaktischen Grundsätze das Wort „Leibesübungen“ durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

18. In Anlage C 6 Sechster Teil Abschnitt III Unterabschnitt A Gliederungsebene A.3 wird die Überschrift des Pflichtgegenstandes „Leibesübungen“ durch die Überschrift „Bewegung und Sport“ und in der Bildungs- und Lehraufgabe sowie im Lehrstoff das Wort „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

19. In Anlage C 6 Sechster Teil Abschnitt III Unterabschnitt C (Unverbindliche Übungen) lautet der die Unverbindliche Übung Sport betreffende Abschnitt:

„Sport

Siehe den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ in Abschnitt I.“

Gehrer

	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2017-11-27T14:32:40+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.